

**Richtlinie für die Vergabe
der Mittel im Sinne des 2%-Appells
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg**

1. Vorbemerkung

Seit 1992 hat die damalige Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs auf Beschluss der Landessynode Mittel im Sinne des 2 % Appells für Hilfsprojekte zur Verfügung gestellt. Sie ist damit dem Appell der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Uppsala im Jahr 1968 gefolgt. Seit 2006 hat die Missionarisch-Ökumenische Konferenz auch Kirchengemeinden und ihre Mitglieder aufgerufen, diesem Beispiel zu folgen. Nach der Gründung der Nordkirche hat der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg diese Selbstverpflichtung übernommen. Er stellt jährlich einen zweckbestimmten Betrag in den Haushalt (HH-Stelle 3601.00.7430-Einzelplan 3) ein.

2. Zweck

Ziel des 2%-Appells ist es, einen kleinen Beitrag zu weltweiter Gerechtigkeit im Sinne eines Ausgleichs zwischen Arm und Reich zu leisten. Christen in den wirtschaftlich privilegierten Ländern des globalen Nordens (und Westens) teilen mit ihren Geschwistern in den benachteiligten Ländern des Südens (und Ostens). Im Blick sind dabei in erster Linie die Partnerkirchen der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in Tansania (Pare-Diözese), Rumänien und Kasachstan.

Die Mittelvergabe orientiert sich an dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“. Besonders gefördert werden Maßnahmen, die einen Beitrag zur Klimagerechtigkeit, zur Geschlechtergerechtigkeit und zum „capacity building“ (Aufbau von Kenntnissen und Fähigkeiten) leisten. Angestrebt wird eine nachhaltige Wirkung der geförderten Maßnahmen. Zur Durchführung von Projekten oder Programmen können auch Kosten für die Arbeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Ort getragen werden. Hilfe in akuten Notlagen ist möglich.

Die Mittel im Sinne des 2%-Appells werden ausschließlich für Hilfe im Ausland verwendet.

3. Vergabe

Über die Vergabe der Mittel im Sinne des 2%-Appells entscheidet der Geschäftsausschuss des Ökumeneausschusses des Kirchenkreisrates nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Der Geschäftsausschuss trifft sich in der Regel drei- bis viermal jährlich.

Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. In dringenden Ausnahmefällen entscheiden das vorsitzende Mitglied des Geschäftsausschusses und ein weiteres Mitglied, nachdem allen Mitgliedern der Beschlussvorschlag per eMail zur Kenntnis gegeben wurde.

Der Ökumeneausschuss des Kirchenkreisrates wird jährlich über die Vergabe der 2%-Mittel informiert.

4. Anträge

Anträge können von Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen, Vereinen und Hilfswerken, aber auch von Einzelpersonen eingereicht werden. Erforderlich ist eine Projektbeschreibung mit Kosten- und Finanzierungsplan, aus der Träger, Intention, Art und

Umfang der zu fördernden Maßnahme sowie die erbetene Fördersumme hervorgeht. Unabdingbar ist die Benennung einer Ansprechperson, die bei Rückfragen verbindlich Auskunft geben kann. Die Anträge sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

Über Anträge, die bis 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung in der Ökumenischen Arbeitsstelle des Kirchenkreises eingegangen sein, wird entschieden.

5. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung bewilligter Mittel ist gegenüber der Ökumenischen Arbeitsstelle des Kirchenkreises bis spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme durch einen kurzen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis – wenn möglich mit aussagekräftigem Foto – zu dokumentieren.

Schwerin, den 27. März 2015

Dr. Karl-Matthias Sieger
(Vorsitzender des Kirchenkreisrates)